



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, SECO/DSKU/mup

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Abteilung Gesetzliche Metrologie
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 30.05.2014

Weisungen zu den Mengenangabeverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 26. März 2014 mit den vorläufigen Weisungen vom 11. November 2013 zu den Mengenangabeverordnungen befasst. Wir danken Herrn Hans-Peter Vaterlaus von Ihrem Institut für seine Teilnahme an dieser Sitzung, bei der er uns die verschiedenen in diesen Weisungen vorgesehenen Deklarationsvorschriften präsentiert hat. Unsere Kommission hat die Weisungen entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Das KMU-Forum ist grundsätzlich nicht gegen die Einführung von Weisungen über die Mengenangaben, da diese die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen verbessern können und eine einheitliche Anwendung in allen Kantonen ermöglichen. Wir bedauern jedoch die zunehmende Komplexität der Kennzeichnungsregeln in der Schweiz und ihre übertriebene Genauigkeit. Zu den Regeln über die Mengenangaben kommen Vorschriften über die Preisangabe sowie andere zwingende Regeln, beispielsweise über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln. Zusammen betrachtet sind diese Regeln übertrieben und verursachen einen zu grossen administrativen Aufwand für die KMU. Die ständigen Änderungen – teilweise aufgrund der Übernahme von EU-Richtlinien – führen ferner dazu, dass Waren häufig mühsam neu gekennzeichnet werden müssen.

Die Bestimmungen der Mengenangabeverordnungen alleine wären in administrativer Hinsicht noch verkraftbar. Zusätzlich zu den anderen Anforderungen bezüglich Preisangabe, Kennzeichnung von Lebensmitteln usw. stellen sie jedoch einen zu grossen Aufwand dar. Deshalb ersuchen wir Sie, Ihre Arbeiten in Zukunft besser mit den Aktivitäten u. a. des SECO und des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu koordinieren. Unseres Erachtens sollte eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die alle betroffenen Ämter und Bundesstellen vereint, um die Arbeiten im Bereich der Etikettierung besser aufeinander abzustimmen. Zudem sollten die Informationen an die Unternehmen weiter ver-

KMU-Forum

Per Adresse: SECO/DSKU
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

bessert werden, indem in die Informationsbroschüre für Unternehmen auch die Vorschriften des BLV zur Kennzeichnung von Lebensmitteln aufgenommen werden.

Im Folgenden werden wir zu einzelnen Bestimmungen der Weisungen Stellung nehmen, die unserer Meinung nach für KMU problematisch sind:

In Artikel 3 Ziffer 3.2 zu den Fleischwaren steht: «*Dicke künstliche Häute bei Würsten wie Lyoner, Berner Zungenwurst usw. müssen zur Tara (dem Gewicht der Verpackung) gezählt werden. Metallklammern bei Würsten gehören zur Tara.*» Wir sind gegen diese Regel, da sie unseres Erachtens für den Offenverkauf völlig unrealistisch ist. Eine solche Vorschrift wäre auch für kleinere Metzgereibetriebe im Zusammenhang mit vorverpackten Produkten problematisch. Deshalb verlangen wir, dass diese Vorschrift nur für industriell erzeugte Würste gilt.

Artikel 5 Ziffer 2 sieht vor, dass nicht automatische Waagen, die im Offenverkauf verwendet werden, als geeignet betrachtet werden, falls der Eichwert für eine gewogene Füllmenge von unter 500 Gramm bei höchstens einem Gramm liegt. In der Schweiz werden zurzeit jedoch zahlreiche Waagen mit einem Eichwert von zwei Gramm verwendet, vor allem in Bäckereien und kleinen Metzgereien. Wir verlangen deshalb, dass der Höchstwert für den Eichwert auf zwei Gramm festgesetzt wird.

Ziffer 3.2 zu Artikel 5 betrifft Fertigpackungen abgepackter Waren und steht in Kapitel 2 zum Offenverkauf. Für eine bessere Verständlichkeit der Weisungen empfehlen wir Ihnen, diesen Punkt ins Kapitel 3 zu den Fertigpackungen zu verschieben, beispielsweise unter Artikel 10 Ziffer 2.

In Artikel 15 Ziffer 2.4 steht, dass für Wein und Spirituosen die Wertereihen der Richtlinie 2007/45/EG der Europäischen Union gelten. Diese Werte sind allerdings nur für den Export in die EU obligatorisch. Deshalb bitten wir Sie, dies im Text explizit so zu formulieren. Grundsätzlich befürworten wir die Übernahme von EU-Recht, sofern dabei differenziert vorgegangen wird und die Übernahme notwendig ist, um Schweizer Exportunternehmen technische Handelshemmnisse zu ersparen. Eine nicht differenzierte Übernahme von EU-Recht lehnen wir hingegen ab, insbesondere wenn diese nicht notwendig ist und für KMU, die hauptsächlich auf dem Binnenmarkt aktiv sind, den administrativen Aufwand und die Kosten erhöht.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[ohne Unterschriften / Original auf Französisch]

Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des
Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Kopien an:

- Herrn Dr. Michael Beer, Leiter der Abteilung Lebensmittel und Ernährung beim BLV
- Herrn Dr. Guido Sutter, Ressortleiter Recht beim SECO